

## Finanzierung des Rollstuhlsports

Das SGB IX begründet einen Rechtsanspruch auf Rehabilitationssport. Die Rehabilitationsträger erbringen Rehabilitationssport und Funktionstraining als ergänzende Leistungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX in Verbindung mit § 43 SGB V, § 28 SGB VI, § 39 SGB VII, § 10 Abs. 1 ALG sowie Leistungen nach § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 BVG<sup>1</sup>, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern.

Rehabilitationssport ist eine **ergänzende Leistung**, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer medizinischen Hauptleistung stehen muss.

Rehabilitationssport ist **Hilfe zur Selbsthilfe**:

Das **Rehabilitationsziel** muss vom verordnenden Arzt in jedem Einzelfall so beschrieben werden, dass es **objektiv abprüfbar** ist.

Die **Förderung** des Rehabilitationssports durch den Kostenträger ist **grundsätzlich endlich**.

Rehabilitationssport kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um sie unter Beachtung der spezifischen Aufgaben des jeweiligen Rehabilitationsträgers möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Rehabilitationssport wirkt mit den Mitteln des Sports und sportlich ausgerichteter Spiele ganzheitlich auf die behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen, die über die notwendige Mobilität sowie physische und psychische Belastbarkeit für Übungen in der Gruppe verfügen, ein. Rehabilitationssportarten sind Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen und Bewegungsspiele in Gruppen, soweit es sich um Übungen handelt mit denen das Ziel des Rehabilitationssports erreicht werden kann.

„Zweck des „Rehabilitationssports und Funktionstraining“, ist es, durch Übungen, die auf die Art und Schwere der Behinderung und den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Behinderten abgestimmt sind, das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern. Dieser Rehabilitationssport / Funktionstraining umfaßt bewegungstherapeutische Übungen, die als Gruppenbehandlung unter ärztlicher Betreuung/Überwachung im Rahmen regelmäßig abgehaltener Übungsveranstaltung durchgeführt werden.

Rehabilitationssport / Funktionstraining liegt so lange vor, wie der Behinderte während der sportlichen Übungen der Überwachung durch den Arzt und der Anleitung durch den Übungsleiter bedarf.“ Dies kann bei schweren Behinderungen, wie beispielsweise Querschnittslähmung, Polioliähmung, Doppelamputation, in aller Regel auf Dauer der Fall, so daß die Voraussetzungen für eine dauerhafte Förderung gegeben sind.

---

<sup>1</sup> BVG – Bundesversorgungsgesetz,  
SGB – Sozialgesetzbuch,  
ALG – Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

Leistungsumfang der verschiedenen Rehabilitationsträger:

Rehabilitations-träger	Leistungsumfang	Verlängerung des Leistungsumfangs	Nachweis
Gesetzliche Rentenversicherung	in der Regel bis zu 6 Monaten, längstens bis zu 12 Monaten	... möglich, wenn aus medizinischer Sicht erforderlich	
Gesetzliche Unfallversicherung	keine Begrenzung	... auch eine wiederholte Gewährung ist möglich	
Gesetzliche Krankenversicherung	50 ÜE in 18 Monaten	... möglich, wenn die Motivation zum eigenverantwortlichen Sporttreiben krankheits-/ behinderungsbedingt fehlt	<i>zusätzliche Bescheinigung</i>
	bei schweren Beeinträchtigungen 120 ÜE in 36 Monaten	... möglich, wenn die Motivation zum eigenverantwortlichen Sporttreiben krankheits-/ behinderungsbedingt fehlt	<i>zusätzliche Bescheinigung</i>
	bei chronischen Herzkrankheiten 90 ÜE in 24 Monaten	... möglich sind weitere 90 Übungseinheiten in einem Zeitraum von 24 Monaten und Folgeverordnungen bei besonderen Indikationen	

Beim Rehabilitationssport beträgt die maximale Teilnehmerzahl einer Übungsveranstaltung grundsätzlich 15 Teilnehmer/-innen je Übungsleiter/-in. Geringfügige Abweichungen Überschreitungen sind in Ausnahmefällen zulässig und gegenüber dem den Rehabilitationsträgern zu begründen. Sofern Menschen mit Blindheit, Doppelamputation, Hirnverletzung, behinderte Menschen mit schweren Lähmungen oder andere schwerstbehinderte Menschen Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen durchführen, sollen diesen nicht mehr als 7 Teilnehmer/-innen angehören. Für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und für Jugendliche sind möglichst altersgerechte Übungsgruppen zu bilden. Die Zahl der Teilnehmer/-innen einer Übungsgruppe für Kinder soll 10, bei mehrfach schwerstbehinderten Kindern 5 nicht übersteigen. Für Jugendliche gilt hinsichtlich der Gruppengröße Ziffer 10.1 entsprechend. Von den Rehabilitationssportgruppen ist die für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen während ihres Aufenthaltes in der Übungsstätte notwendige zusätzliche Vorsorge zu treffen. Die Dauer einer Übungsveranstaltung soll grundsätzlich mindestens **45 Minuten**, beim Rehabilitationssport betragen!

Die Vergütung erfolgt entsprechend den Vereinbarungen zwischen den Rehabilitationsträgern und dem Deutschen Behindertensport Verband und seinen Landesverbänden. Fahrkosten und etwaige weitere im Zusammenhang mit der Durchführung des Rehabilitationssports bzw. des Funktions-trainings stehende Leistungen werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erbracht.

Wichtig zu Wissen ist weiter, daß Leistungssport von den Leistungsträgern der Rehabilitation nicht gefördert wird. Jedoch fördern Bund, Länder und Kommunen den

Leistungssport in der Regel nach den gleichen Kriterien wie bei Nichtbehinderten. Auch private Förderer und Fördereinrichtungen unterstützen ihn in vielfältiger Weise.

Damit auch in Zukunft alle Quellen der Förderung zum Wohle des Verbandes ausgenutzt werden können, versuchen ehrenamtliche Spezialisten in den verschiedensten Verbandsorganen konzeptionelle Gedanken zu entwickeln. Eine Agentur regelt unter anderem die Interessen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Partnern des Verbandes. Ein „Beiratsgremium“ setzt sich zusammen aus Vertretern von Stiftungen, Klinikrepräsentanten und Verantwortlichen der Industrie und berät die Verbandsorgane. Die „Stiftung Rollstuhlsport“ hat sich zur Aufgabe gemacht, den Verband uneigennützig bei den Aktivitäten zu unterstützen.

Informationen erhält man beim Stiftungsvorsitzenden

Herrn  
Jörg Schmekel  
Heidelbergstr. 3/1  
69207 Sandhausen

### **Möglichkeiten der Finanzierung**

1. Gerichte und Finanzämter können Bußgelder an gemeinnützige Vereine auszahlen.
2. Bei den o. g. Behörden sind Auflistungen über gemeinnützige Vereine, die schon einmal Zahlungen aus dem Pool der Bußgelder erhielten. Um selbst solche Gelder beziehen zu können, muß der Verein einen Antrag mit der Bitte um Aufnahme in die Liste der Verteilung von Geldern aus diesem Pool stellen.
3. Desweiteren besteht die Möglichkeit der Finanzierung, durch Gewinnung von „Fördermitgliedern“ in den Vereinen. Das heißt, der Verein kann auch Gelder von Sponsoren (Firmen, Privatpersonen, u. a.) beziehen.
4. Sollte es sich um Finanzierung von Sportgeräten handeln, können man diese eventuell über die Verkehrsofferhilfe oder die Lions-Clubs finanziert bekommen, da diese sich für den Sport mit jugendlichen Behinderten sehr engagieren.
5. Bei sportlichen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit diese evtl. mit einem Nichtbehindertensportverein auszutragen um eine finanzielle Starthilfe zu erlangen. Das heißt, die Vereine können dann hierfür eine Werbebroschüre und dazu noch Bandenwerbung betreiben. Dadurch läßt sich einiges an Startkapital erreichen.